



GAP 2023-27

Salzburger Bauer

Eine Sonderbeilage der
Landwirtschaftskammer Salzburg



Vorbehaltlich
der Genehmigung
durch die Europäische
Kommission
STAND:
12. SEPTEMBER 2022

Die neue GAP 2023-27

Alle Details zum EU-Programm



Alle aktuellen Infos zum GAP-Programm auf sbg.lko.at



Einleitung

Das neue Programm bringt Chancen und Herausforderungen
Seite 2

GLÖZ und GAB

Die erweiterte Konditionalität
Seite 4

Ausgleichszulage

Die AZ bleibt weitgehend unverändert
Seite 7

Direktzahlungen

Zahlungsansprüche werden abgeschafft
Seite 8

ÖPUL 2023

Modulartiger Aufbau bringt mehr Flexibilität
Seite 10

Biodiversitätsflächenpflicht bei UBB und Bio
Seite 12

Prämienzuschläge für UBB und Bio
Seite 14

Die ÖPUL-Maßnahmen im Detail: von EEB bis zur Gülleausbringung
Seite 16

Die Tierwohlmaßnahme für Rinder
Seite 19

Die ÖPUL-Maßnahmen im Ackerbau
Seite 20

Almförderungen

Weiterhin Zahlungen aus beiden Säulen
Seite 22

Neufeststellung der Alm- und Hutweideflächen
Seite 24

Mehrfachantrag

Künftig nur mehr ein Antrag pro Jahr
Seite 26

Ackerstaterhalt und Dauergrünlandwerdung
Seite 28

Resümee zur neuen GAP

Die neue GAP bringt viele Änderungen mit sich, auf die sich die Betriebe einstellen müssen. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- In Summe stehen für die österreichischen Bauern rund 73 Mio. Euro pro Jahr mehr an finanziellen Mitteln zur Verfügung.
- Aufgrund der Einführung der Ökoregelung sinkt die Flächenprämie der Säule 1. Die Mittel werden ins ÖPUL verschoben.
- Durch die Einführung der Umverteilungsprämie für Betriebe bis 20 ha bzw. bis 40 ha werden die Verluste aus der Ökoregelung bei 90 % der Betriebe zum Teil abgedeckt.
- Das ÖPUL wird aufgestockt. Durch die Teilnahme am ÖPUL können die Betriebe die Verluste in der Säule 1 ausgleichen, – zum Teil bedeutet das höhere Auflagen, je nach Betrieb sind höhere Prämien aber auch ohne höhere Auflagen erzielbar.
- Die AZ bleibt eine wichtige Säule für die Berglandwirtschaft
- Auf den Almen kommt es zu einer Systemumstellung: Eine Umschichtung der Mittel zum Teil weg von der Fläche hin zum Tier! Die neue Almweidefläche ist mit der Almfutterfläche nicht vergleichbar.

Wie jede GAP-Reform kennt auch diese Gewinner und Verlierer. Je größer ein Betrieb ist und je weniger er sich im ÖPUL engagiert, desto geringer können die finanziellen Mittel ausfallen. Für viele Betriebe kann jedoch das ÖPUL als Ausgleichsmechanismus für die gesunkenen Direktzahlungen wirken. Entscheidend ist, was am Ende des Tages unterm Strich auf den Betrieben ankommt. Eine Entscheidung für oder gegen ÖPUL-Maßnahmen muss jedoch immer auch die Produktions- und Marktseite mitberücksichtigen.

Neues Programm bringt Chancen und Herausforderungen

Nach zwei Übergangsjahren und langen Verhandlungen beginnt mit 2023 eine neue Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik. Das neue Programm birgt, wie jede Veränderung, sowohl Chancen als auch Herausforderungen! Diese Sonderbeilage soll einen Überblick verschaffen, zur Entscheidungsfindung der einzelnen Antragsteller, wie sie ihren Betrieb in die Zukunft führen.

Österreich hat fristgerecht zum Jahreswechsel seinen GAP-Strategieplan für die Periode ab 2023 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht. Nach umfangreichen Rückmeldungen durch die EU wurden Ende Juli die offenen Fragen beantwortet und notwendige Änderungen vorgenommen, die formelle Genehmigung des GAP-Strategieplans wird im Herbst erwartet. Mit Beginn der neuen GAP gibt es auch Änderungen im Prozedere der Antragstellung und -fristen, mehr dazu auf Seite 26.

Inhaltlich war der langwierige Diskussionsprozess zur neuen GAP geprägt vom „Green Deal“ – der Strategie der EU, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Der Plan sieht vor diesem Hintergrund in der Agrarpolitik eine Reihe von höheren Umwelt-Anforderungen vor. Die bisherigen CC- und GLÖZ-Bestimmungen mussten so mit den Greeningauflagen vereint neu bewertet und um einige Auflagen ergänzt werden. Diese grundlegenden Auflagen sind unter dem neuen Begriff „erweiterte Konditionalität“ vereint.

Umbaumaßnahmen bei Direktzahlungen

Aufgrund der verpflichtenden Einführung der Ökoregelung (Stichwort „Green Deal“) in der ersten Säule sinken die Finanzmittel für die Direktzahlungen. Österreich kann jedoch Mittel aus dem ÖPUL auf die Ökoregelung anrechnen und muss „nur“ rund 15 % seiner Direktzahlungen für die Ökoregelung verwenden (EU-Vorgabe: 25 %) Somit kommt es zu einer Verschiebung der Mittel aus der 1. Säule in die 2. Säule. Mit der sogenannten



Aufgrund der verpflichtenden Einführung der Ökoregelung in der ersten Säule sinken die Mittel für die Direktzahlungen. Um diesen Abgang auszugleichen, wird das Budget im Agrarumweltprogramm deutlich erhöht.

Fotos: dür

Der Green Deal hinterlässt deutliche Spuren



Rupert Quehenberger
Präsident LK Salzburger

Nach mehr als drei Jahren Verhandlungen sind die Details des neuen GAP-Programmes am Tisch. Können wir mit dem Ergebnis zufrieden sein? Die klare Antwort lautet, „ja und nein!“ Nein, weil die Direktzahlungen durch die Ökoregelungen sinken und Gelder in das Umweltprogramm verschoben wurden. Hier stehen künftig sogar mehr Mittel zur Verfügung. Allerdings nehmen Anforderungen in den einzelnen Maßnahmen zu. Trotz harter Verhandlungen trägt das neue GAP-Programm klar die Handschrift der EU-Kommission, die mit ihrem Green Deal mehr Klima-, Umwelt- und Tierschutz forderte und sich dabei auf eine breite Unterstützung der Bevölkerung berufen kann. Positiv ist aus meiner Sicht die neue Flexibilität im ÖPUL. Mit den zahlreichen einjährigen Maßnahmen können die Betriebe schnell ein- und aussteigen. Damit kann man teils auch mehr Prämien auslösen als in der Vorperiode. Ein nennenswerter Ausgleich für die extreme Inflation ist das aber nicht und es wird sich zeigen, wie die Betriebe angesichts der relativ hohen Produktpreise die Maßnahmen annehmen werden. Die neue Flexibilität macht es aber auch nötig, für jeden Betrieb die optimale Lösung zu finden. Die Bezirksbauernkammern beraten Euch dabei jedenfalls sehr gerne!

Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen ist eine gute inhaltliche Auseinandersetzung, um den für den Betrieb besten Mix an Leistungsabgeltungen zu finden.

Ausgleichszulage und Almen

Die Ausgleichszulage (AZ) bleibt eine stabile Säule in den Agrarprogrammen und wird mit geringen Änderungen fortgeführt. Betriebe bis 20 ha werden durch die Einführung einer zusätzlichen Prämienstufe von 10 ha bis 20 ha gestärkt. Die Erschwerungspunkteberechnung bleibt größtenteils unverändert – wenige Punkte werden neu vergeben (Streichung der Eigenangaben, Einführung von Punkten für Streulage etc.). Gemeinsam mit der Almwirtschaft Österreich ist es der Interessenvertretung gelungen, dass ab 2023 in Summe etwas mehr Geld als bisher für die Almbewirtschaftung zur Verfügung steht. Bei den Direktzahlungen auf der Alm werden die Mittel zukünftig anders verteilt: Die gekoppelten Prämien steigen, die Flächenprämie sinkt. Damit wird eine zentrale Forderung der Almwirtschaft erfüllt, den Auftrieb im Vergleich zur Fläche zu stärken.

Die wesentliche Änderung kommt auf die Almbauern aber durch eine Systemumstellung bei der Feststellung der Referenzfläche zu. Eine neue, teilautomatisierte unter Zuhilfenahme von Satellitendaten festgestellte Almweidefläche, ersetzt die bisherige Almfutterfläche. Die neuen Kriterien werden sich je nach Alm teils positiv, teils negativ auf die Fläche auswirken. Vorteil des neuen Systems ist aber, dass bei Abweichungen die Gefahr der Rückschau in die Vergangenheit sinkt und bei Vor-Ort-Kontrollen nur mehr die Außengrenzen der Alm kontrolliert werden und ob die Fläche beweidet wird, aber nicht mehr die Futterfläche an sich.

Umverteilungszahlung sollen ab 2023 vor allem kleinere und mittlere Betriebe in der ersten Säule stärker unterstützt werden. Rund 67,8 Mio. Euro werden dabei auf die ersten 40 ha aufgeteilt, davon profitieren viele Betriebe in unserem Bundesland (siehe Artikel „Direktzahlung in der neuen GAP, Seite 4).

ÖPUL gestärkt mit mehr Geld und mehr Flexibilität

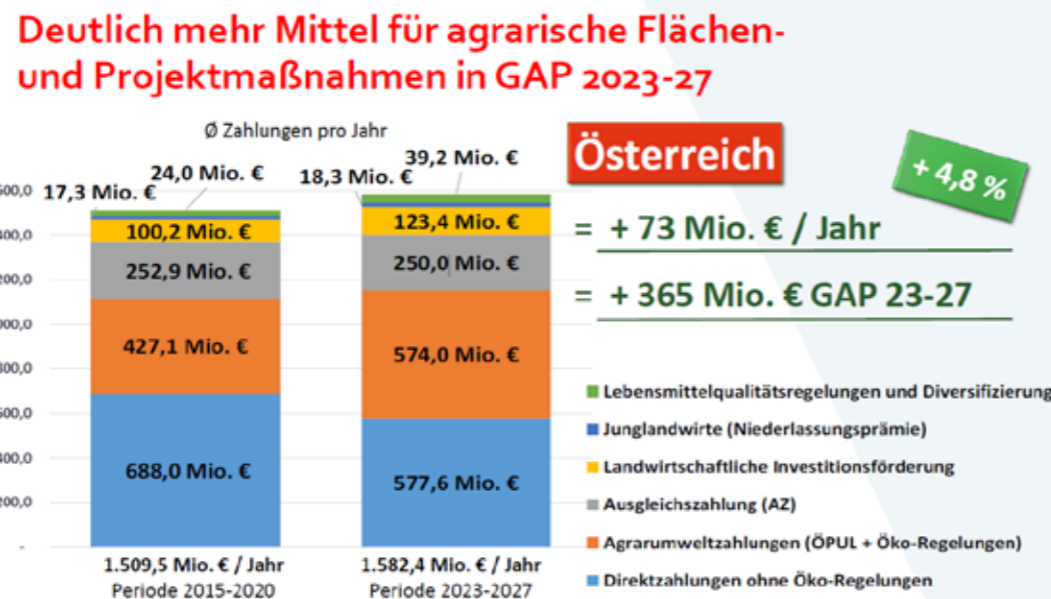
Um die Differenz bei den Direktzahlungen möglichst auszugleichen, wird das Budget im neuen Agrarumweltprogramm deutlich erhöht. Ab 2023 stehen ca. 574 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung (+128 Mio. Euro). Das neue ÖPUL baut auf ein Modulsystem mit jährlich auswählbaren Zuschlägen auf. Das neue ÖPUL baut auf ein Modulsystem mit jährlich auswählbaren Zuschlägen auf. Ein- und mehrjährige Maßnahmen bieten den Landwirten eine größere Flexibilität. In der Maßnahme „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) wird die Prämie deutlich erhöht. In Zukunft müssen im UBB jedoch sieben Prozent statt fünf Prozent Biodiversitätsflächen an-

gelegt werden. Die für Salzburg wichtige Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (EEB) wird nahezu unverändert fortgeführt, die Prämie für extensivere Betriebe unter 1,4 RGVE/ha wird dabei angehoben. Die Biomaßnahme bleibt die mit Abstand stärkste Maßnahme im neuen ÖPUL – für Biobetriebe gilt ab 2023 u. a. aber auch die Verpflichtung, sieben Prozent Biodiversitätsflächen anzulegen. Zur Erfüllung dieser Auflage gibt es nun verschiedene Varianten und die Möglichkeit des Wechsels. Für zusätzliche freiwillige höhere Auflagen sind auch weitere Zuschläge vorgesehen.

Voraussetzung für eine betriebswirtschaftlich sinnvolle



Die Ausgleichszulage (AZ) bleibt eine stabile Säule in den Agrarprogrammen und wird mit geringen Änderungen fortgeführt.



GLÖZ

Guter landwirtschaftlicher Zustand

Hat Entwurfstatus und kann sich im Rahmen des Genehmigungsprozesses noch verändern

Klima

- GLÖZ 1:** Erhalt von Dauergrünland (österreichweit)
- GLÖZ 2:** Schutz von Torfläichen und Feuchtgebieten
- GLÖZ 3:** Strohabbrennverbot auf Ackerflächen

Wasser

- GLÖZ 4:** Pufferstreifen entlang von Gewässern
- GLÖZ 10:** Schutz vor Phosphateinträgen

Boden

- GLÖZ 5:** Bodenschonende Bearbeitung und Erosionsschutz auf Hanglagen
- GLÖZ 6:** Mindestbodenbedeckung
- GLÖZ 7:** Anbauvielfalt und Fruchtfolge

Biodiversität

- GLÖZ 8:** Stilllegung und Landschaftselemente
 - Mindestbracheanteil
 - Erhalt flächiger Landschaftselemente
 - Regelungen zu Schnitt von Hecken und Bäumen
- GLÖZ 9:** Umbruchsverbot sensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten



GLÖZ und GAB – die erweiterte Konditionalität

Die bisherigen Auflagen aus den Cross-Compliance-Bestimmungen (CC), den nationalen Standards und den Greening-Auflagen werden ab 2023 unter dem neuen Begriff Konditionalität zusammengefasst. Diese ist die Einstiegsvoraussetzung für den Erhalt der Zahlungen der ersten und zweiten Säule.

Die Bestimmungen zur Konditionalität setzen sich aus zehn GLÖZ-Standards (GLÖZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) und elf GAB-Standards (GAB = Grundanforderung an die Betriebsführung) zusammen. Tierseuchenbestimmungen und die Kennzeichnung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität. Verstöße zu diesen Auflagen haben keine Sanktionen in diesem Bereich zur Folge. Die Tierkennzeichnung bleibt aber weiterhin Voraussetzung bei tierbezogenen Zahlungen und auch gezielte Auflage.

GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland

Dieser Standard ist derzeit eine Auflage im Greening und betrifft den Erhalt von Dauergrünland in Österreich. Der Anteil von Dauergrünland darf im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche österreichweit gegenüber dem Referenzjahr 2018 nicht mehr als 5 % absinken. Ab einer Abnahme von mehr als 4 % muss ein Grünlandumbruch mit einer vorherigen Genehmigung seitens der AMA bewilligt werden.

GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfläichen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Moor- und Feuchtschwarzerdeböden laut Feuchtgebietsinventar und der österreichischen elektronischen Bodenkarte ausgewiesen sind, müssen ge-

schützt werden.

Auf diesen Flächen ist nicht zulässig:

- das Abbauen und Abbrennen von Torf
- erstmalige Neuanlage von Entwässerungen. Neue Genehmigung bei Instandhaltung bzw. -setzungen, die mit höherer Entwässerungsleistung einhergehen
- geländeverändernde Grabungen und Anschüttungen
- Umwandlung und Umbruch von Dauergrünlandflächen
- Bodenwendungen tiefer als 30 cm

GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stroh

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur im Einzelfall phytosanitäre (pflanzengesundheitsliche) Gründe nach behördlicher Genehmigung.

GLÖZ 4 Anlage von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Gewässerabstandsauflage bei Düngung und Pflanzenschutz

Auf direkt an Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt in einem Abstand von 3 m ein Ausbringungsverbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Unabhängig davon, welche Auflagen zum Beispiel die Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel vorschreibt, ist der Mindestabstand von 3 m in jedem Fall einzuhalten.

Anlage von Pufferstreifen

Bei Oberflächengewässern, die laut Nationalem Gewässerbewirtschaft-



Die erweiterte Konditionalität aus GLÖZ und GAB ist ein grundlegender Teil der „neuen Umweltarchitektur“ im Förderprogramm 2023 – 27. Fotos: dür

ungsplan eine Zielverfehlung (mäßiger Gewässerzustand) haben, muss ein Pufferstreifen (Stilllegung oder Feldfutter) angelegt werden.

Die Breite des Pufferstreifens muss zu stehenden Gewässern mindestens 10 m und zu fließenden Gewässern mindestens 5 m betragen.

Unter den Begriff Gewässer fallen auch nicht ständig wasserführende Gewässer (Entwässerungsgräben usw.).

Auf den Pufferstreifen gilt ein Ausbringungsverbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Weiteres darf hier kein Dauergrünland umgebrochen werden und keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Eine Ausnahme ist hier die Anlage des Pufferstreifens.

Pufferstreifen auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern, die als Stilllegungsflächen geführt werden, können auch für die verpflichtenden 4 % Stilllegungen im GLÖZ 8 angerechnet werden.

Wie weiß ich, ob am Betrieb Pufferstreifen neben Oberflächengewässern angelegt werden müssen?

Betroffene Flächen laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan werden von der AMA erhoben und sind dann am Betrieb mittels Layer im Invekos-GIS ersichtlich.

GLÖZ 5 Geeignete Bodenbearbeitung zur Verhinderung des Risikos der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung

Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen verboten, wenn der Boden gefroren, wassergesättigt, überschwemmt oder schneebedeckt ist.

Die folgenden Bestimmungen gelten für Betriebe mit Ackerflächen und/oder Dauerkulturen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von über 10 %. Ausgenommen sind Schläge < 0,75 ha.

Auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung von über 10 % gilt:

- Untergliederung der Ackerfläche in Teilstücke durch Querstreifensaaten, Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstigen gleichwertigen Maßnahmen, sodass eine Abschwemmung des Bodens vermieden werden kann, oder

- am unteren Rand der genutzten Ackerfläche, grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder

- der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z. B. Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat)

Ziel ist die Begrenzung der Erosion durch geeignete Anbauverfahren und schonende Bodenbearbeitung.

Auf Dauerkulturflächen mit einer Hangneigung über 10 % gilt:

Wenn die Fahrgassen nicht begrünt sind, ist ein 5 m breiter begrünter Streifen am unteren Rand des Feldstückes/Schlages anzulegen.

GAB

Grundanforderung an die Bewirtschaftung

Entspricht nationalem Recht (§) und ist auch ohne Teilnahme an Förderprogrammen einzuhalten

Wasser

- § GAB 1:** Wasserrahmenrichtlinie
 - Grundwasserschutz, Bewässerung
- § GAB 2:** Nitratrichtlinie
 - Aktionsprogramm Nitrat

Biodiversität

- § GAB 3:** Vogelschutzrichtlinie – Natura 2000
- § GAB 4:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Natura 2000

Lebensmittelsicherheit

- § GAB 5:** Lebensmittelsicherheits-Verordnung
 - Sicherheit bei Lebens- und Futtermitteln
- § GAB 6:** Hormonanwendungsverbot-Richtlinie
 - Verbot bestimmter hormonaler Stoffe/Tierarzneimittel

Pflanzenschutz

- § GAB 7:** Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
 - sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Anwendungsbestimmungen ...)
- § GAB 8:** Nachhaltige Verwendung von Pestiziden
 - Fort- und Weiterbildung (Sachkundenausweis)
 - Gerätekontrolle
 - Verwendung in Schutzgebieten
 - Handhabung, Lagerung und Entsorgung

Tierwohl

- § GAB 9:** Tierschutz Kälber
- § GAB 10:** Tierschutz Schweine
- § GAB 11:** Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere



GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

Eine Mindestbodenbedeckung muss im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Februar auf mind. 80 % der Ackerfläche und mind. 50 % der Dauerkulturfäche bestehen. Ausnahmen für bestimmtes Feldgemüse und Zuckerrüben.

Als Mindestbodenbedeckung gilt:

- Anlage einer Kultur
- Winterung oder Zwischenfrucht
- Belassen von Ernterückständen
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Erfüllbar auch mit Grubber oder Scheibenegge. Eine wendende Bodenbearbeitung ist nur zulässig, wenn die Ernte der Hauptkultur nach dem 1. November erfolgt und danach eine Winterung angebaut wird.

Für Dauerkulturen gilt, dass die Fahrgassen begrünt oder gemulcht sind oder Häckselrückstände in diesen ausgebracht werden.

Alle Acker- und Dauerkulturfächen, welche nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetation eine Begrünung vorweisen. Die Anlage muss bis spätestens 15. Mai erfolgen.

GLÖZ 7 Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge

Dieser Standard gilt nicht für folgende Betriebe:

- mehr als 75 % Ackerfutteranteil (auch Leguminosen und Brachen)
- Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von über 75 % und Biobetrieben!
- Betriebe unter 10 ha Ackerfläche

Anbaudiversifizierung: Fruchtwechsel

- Hauptkultur max. 75 % der Ackerfläche des Betriebes
- jährlicher Fruchtwechsel auf mind. 30 % der Ackerflächen



GLÖZ 8: Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche müssen mindestens 4 % der Ackerfläche in Form einer Brache stilllegen. Foto: Rieder

- spätestens nach drei Jahren Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen

Ausgenommen sind Bracheflächen, Ackerfutterflächen, Saatmais, mehrjährige Kulturen, Leguminosen und Flächen mit Gräseraatgutvermehrung.

Winterung und Sommerung gelten als eine Kultur, zum Beispiel werden Wintergerste und Sommergerste als eine Kultur gerechnet.

GLÖZ 8 Brache/Landschaftselemente/Schnittverbot von Hecken und Bäumen

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche müssen mindestens 4 % der Ackerfläche in Form einer Brache stilllegen. Ausgenommen davon sind Betriebe mit mindestens 75 % Ackerfutteranteil oder Betriebe mit mehr als 75 % Grünlandanteil.

Als Stilllegungsflächen anrechenbar sind:

- brachliegende Flächen:
 - Anlage bis spätestens 15.

Mai (auch Selbstbegrünung möglich)

- ganzjähriges Nutzungsverbot
- Umbruch nach 31. Juli und vor 15. September nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht
- ganzjähriges PSM-Verbot bzw. vom 1. Jänner bis zum Umbruch bei einjährigen Brachen, wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf.
- Auf 50 % der Fläche sind Pflegemaßnahmen frühestens am 1. August erlaubt
- Mindestbewirtschaftung alle zwei Jahre ausreichend

im Rahmen der Konditionalität geschützte LSE auf Ackerflächen

- GLÖZ 4 - Pufferstreifen mit Nutzungsverbot - siehe dazu GLÖZ 4

Erhalt von Landschaftselementen (LSE)

Diese Auflage gilt für alle am Betrieb befindlichen Landschaftselemente. Laut der Konditionalität sind folgende LSE erhaltungswürdig: Naturdenkmäler, Graben/Ufer-

randstreifen, Teich/Tümpel, Steinriegel/Steinhage, Hecke/Ufergehölz, Rain/Böschung/Trockensteinmauer, Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe.

Weiteres wird im GLÖZ 8 geregelt, dass im Zeitraum von 20. Februar bis 31. August das Schneiden von Hecken und Bäumen aufgrund der Brut- und Nistzeit verboten ist.

GLÖZ 9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens vom umweltsensiblen DGL in Natura-2000-Gebieten

Diese Bestimmung ist aus dem derzeitigen Greening um Almflächen in Natura-2000-Gebieten erweitert worden. Grünland- und Almflächen in diesen Gebieten dürfen nicht umgewandelt und umgepflügt werden.

GLÖZ 10 Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Für alle Betriebe gilt:

- Die Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit (Sachgerechte Düngung, 8. Auflage 2022) hinsichtlich Phosphordüngung sind einzuhalten.

Erfolgt keine Phosphormineraldüngung, wird bei Einhaltung der Vorgaben der betrieblichen Stickstoffbilanzierung aus Wirtschaftsdünger laut Nitrataktionsprogrammverordnung (betriebliche Stickstoffbilanzierung) davon ausgegangen, dass die Empfehlungen der Phosphordüngung eingehalten werden.

- Wird Phosphormineraldünger angewandt und insgesamt über 100 kg P₂O₅ je Hektar gedüngt, ist der Phosphorbedarf mittels Bodenuntersuchung (max. fünf Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren.

Ausgleichszulage (AZ) bleibt weitgehend unverändert

Als etablierte, zielgerichtete Förderung der Landwirte in benachteiligten Gebieten wird die Ausgleichszulage (AZ) in der neuen Förderperiode mit nur geringfügigen Änderungen weitergeführt. Auch die Gebietskulisse bleibt unverändert.



Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird weitgehend unverändert weitergeführt. Bei der Berechnung der Erschwernispunkte gibt es geringfügige Änderungen. Foto: Rieder

Basis für die Berechnung der Prämien bleiben weiterhin die Erschwernispunkte (EP). Auch der Budgetrahmen bleibt mit 250 Mio. € jährlich für ganz Österreich weitgehend unverändert. Förderziel ist primär die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten, in denen gegenüber Betrieben in Gunstlagen höhere Bewirtschaftungskosten und geringere Erträge anfallen.

Fördervoraussetzungen

Ab dem Antragsjahr 2023 wird die AZ bereits ab 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im benachteiligten Gebiet inkl. der anrechenbaren Almweidefläche gewährt. Bisher waren es zwei Hektar. Es werden Ackerflächen, Dauergrünlandflächen und Weideflächen, Dauer- und Spezialkulturen sowie Almweideflächen einbezogen. Die Obergrenze bleiben weiterhin 70 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung der Konditionalität, dazu zählen die Anforderungen GLÖZ und GAB, siehe Seite 6.

Förderhöhe und Berechnung

Die Förderhöhe ist nach wie vor von folgenden Faktoren abhängig:

- Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet und der anrechenbaren Alm- und Gemeinschaftsweideflächen (Berechnung siehe Artikel Almförderung Seite 22)
- Anzahl der Erschwernispunkte (EP) des Heimbetriebes, die das Ausmaß der Bewirtschaftungserschwernis zum Ausdruck bringt
- Tierhalter erhalten eine höhere Ausgleichszulage als Nicht-Tierhalter. Als Tierhalter gelten Betriebe, die im Jahresdurchschnitt mindestens 0,3 RGVE/ha LN halten und ganzjährig mindestens 1 RGVE halten.

Höhere AZ für Klein- und Mittelbetriebe

In Zukunft wird die AZ für die ersten 20 ha erhöht. Eine neue Degressionsstufe zwischen 10 und 20 ha wird eingeführt, dazu wird also die bisherige zweite Stufe (10 bis 30 ha) geteilt. Zusätzlich wird die Formel der ersten und zweiten Stufe angepasst. Dadurch steigt die Ausgleichszulage vor allem für Betriebe bis 20 ha an (laut Tabelle).

Erläuterungen zur AZ auf Almen findet man in dieser Beilage auf Seite 22.

Berechnung der Ausgleichszulage für den Heimbetrieb

Heimbetrieb mit Erschwernispunkten (EP)	Tierhalter Prämie/ha in €	Nicht-Tierhalter Prämie/ha in €
0 bis 10 ha	2,10 x EP + 70	0,70 x EP + 45
> 10 bis 20 ha	0,41 x EP + 65	0,33 x EP + 45
> 20 bis 30 ha	0,35 x EP + 40	0,28 x EP + 30
> 30 bis 40 ha	0,30 x EP + 35	0,24 x EP + 25
> 40 bis 50 ha	0,24 x EP + 25	0,19 x EP + 20
> 50 bis 60 ha	0,20 x EP + 20	0,16 x EP + 15
> 60 bis 70 ha	0,16 x EP + 16	0,13 x EP + 10
> 70 ha	0	0
unter 5 EP bis 70 ha		25 €/ha

NEU IN DER AZ

- Bereits ab 1,5 ha beantragbar
- Stärkung der Betriebe bis 20 ha
- Leicht abgeänderte Berechnung der Erschwernispunkte
- Neuer Aspekt Streulage
- Wegfall von Eigenangaben
- Punkteabzug bei hoher Bodenklimazahl



Anpassungen bei den Erschwernispunkten

Bei der Berechnung der Erschwernispunkte kommt es ab 2023 zu geringfügigen Anpassungen. So wird der Bereich Trennstücke etwas aufgewertet und ein neuer Aspekt Streulage kommt dazu. Im Gegenzug fallen die fehleranfälligen Eigenangaben bei Wegerhaltung, Erreichbarkeit und Abgeschnittenheit weg. Details dazu sind online unter sbg.lko.at verfügbar.

Betriebe mit einer Bodenklimazahl über 45, die bisher immer als 0-Punkte-Betriebe gerechnet wurden, erhalten künftig einen Punkteabzug. Dadurch können einige dieser Betriebe profitieren.

Direktzahlungen werden auf neue Beine gestellt

Die neue GAP 2023 bringt im Bereich Direktzahlungen wesentliche Neuerungen. Mit Abschaffung der Zahlungsansprüche, Wegfall der Greeningprämie, Einführung von Ökoregelungen und der Umverteilungszahlung und Erhöhung der gekoppelten Zahlungen steht die 1. Säule auf neuen Beinen.



Das System der Zahlungsansprüche fällt in der neuen GAP 2023 komplett weg. Für die Grundlage der Basiszahlung werden alle bewirtschafteten und beantragten Flächen in Form einer Hektarzahlung ausbezahlt.

Fotos: dür

In Österreich werden 100 Mio. Euro aus der 1. Säule (Direktzahlungen) in die 2. Säule (Ländliche Entwicklung) verschoben. Dieses Budget wird im Rahmen von vier Ökoregelungsmaßnahmen im Bereich ÖPUL ausbezahlt. Durch diese Umschichtung werden die Direktzahlungen im Vergleich zur letzten GAP verringert, wobei das Budget im ÖPUL deutlich aufgestockt wird. Die Verluste, die so in der 1. Säule entstehen, können mit der Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen teilweise ausgeglichen werden.

Zahlungen in der ersten Säule

- Basiszahlung für Heimgutflächen 208 €
- Umverteilungsprämie 44 € für die ersten 20 ha, 22 € zwischen 20 und 40 ha
- Ökoregelungen (werden als ÖPUL-Maßnahmen ausbezahlt)
- Basiszahlung für Almweideflächen 41 €
- Gekoppelte Zahlung (Almauftriebsprämie) für Almauftrieb 100 €/GVE für Kühe, Mutterschafe und -ziegen
- 50 €/GVE für sonstige Rinder
- Top-Up-Zahlung für Junglandwirte 60 €/ha (für max. 40 ha)

Voraussetzungen für Zugang zu den DZ

Folgende Mindestanforderungen sind Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen:

- Erfüllung der Anforderungen als „aktiver Landwirt“
- Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- Erhalt von mindestens 150 Euro gekoppelter Zahlung
- Einhaltung „Erweiterte Konditionalität“ (siehe Artikel Konditionalität Seite 4)

- „Aktive Landwirte“ sind:
 - natürliche Personen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bei der Unfallversicherung pflichtversichert sind,
 - juristische Personen und Personengesellschaften mit festgestelltem landwirtschaftlichem Einheitswert – Bewertungsgesetz
 - Begünstigte, die anhand ihrer Steuererklärung oder gleichwertiger Unterlagen die Eigenschaft als „aktiver Landwirt“ nachweisen können
 - Begünstigte, die höchstens 5.000 Euro an Direktzahlungen für das vorangegangene Antragsjahr erhalten haben

Die Basiszahlung für Heimgutflächen wird für folgende Flächen gewährt

- Ackerflächen
- Dauergrünland- und Hutweideflächen
- Dauerkultur-/Spezialkulturflächen (Obst, Wein, Hopfen, Kurzumtrieb, Baumschulen, Rebschulen)
- Flächige Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8

Die Flächen müssen mit Stichtag 1. April in der Verfügungsgewalt des Bewirtschafters stehen und ganzjährig der Förderfähigkeit entsprechen. Kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September) sind ausgenommen. Die förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen sind durch jährliche Pflegemaßnahmen (Beweidung, Anbau) zur Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaltung oder Verödung in einem zur Beweidung oder Anbau geeignetem Zustand zu erhalten!

Basiszahlung mit Umverteilungsprämie

Das System der Zahlungsansprüche fällt in der neuen GAP 2023 komplett weg. Für die Grundlage der Basiszahlung werden alle bewirtschafteten

und beantragten Flächen in Form einer Hektarzahlung ausbezahlt. Eine Veränderung der landwirtschaftlichen Fläche durch Zukauf/Verkauf, Pachtung/Verpachtung bewirkt eine automatische Prämienauszahlung der neu beantragten landwirtschaftlichen Flächen. Gesonderte Anträge zur Übertragung von Zahlungsansprüchen sind ab der neuen Förderperiode 2023 nicht mehr möglich und auch nicht mehr notwendig.

Für die Basiszahlung stehen in Österreich für die jeweiligen Heimgutflächen zirka 466 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Dies ergibt einen Hektarsatz von ca. 208 Euro. Diese sogenannte Umverteilungszahlung wird in zwei Stufen unterteilt und ist eine Besonderheit für kleinere und mittlere Betriebe (siehe Grafik rechts):

- Für die ersten 20 ha wird ein Zuschlag von 44 Euro/ha gewährt
- Über 20 ha bis 40 ha wird ein Zuschlag von 22 Euro/ha gewährt

Basiszahlung für Almweideflächen

In der neuen GAP 2023 wird es weiterhin durch den Almauftrieb ausgelöste Basis-

zahlungen für Almweideflächen und Almauftriebsprämie geben. Detaillierte Informationen findet man im Alm-Teil dieser Beilage (siehe Seite 22).

Ökoregelungen

Österreichweit gelten ab 2023 die Ökoregelungen als budgetäre Weiterentwicklung des Greenings. Dabei wird ein Teil des Direktzahlungsbudgets für sogenannte Umweltmaßnahmen zweckgewidmet. In Österreich werden folgende vier ÖPUL-Maßnahmen als Ökoregelung angeboten:

- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Tierwohl – Weide
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

Eine Teilnahme an diesen Maßnahmen ist freiwillig. Eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen findet man im ÖPUL-Teil dieser Beilage (siehe Seite 10).

Top-Up für Junglandwirte

In der neuen GAP 2023 ist für die erstmalig übernehmenden Betriebsleiter auch wieder eine zusätzliche Zahlung (Top-Up)

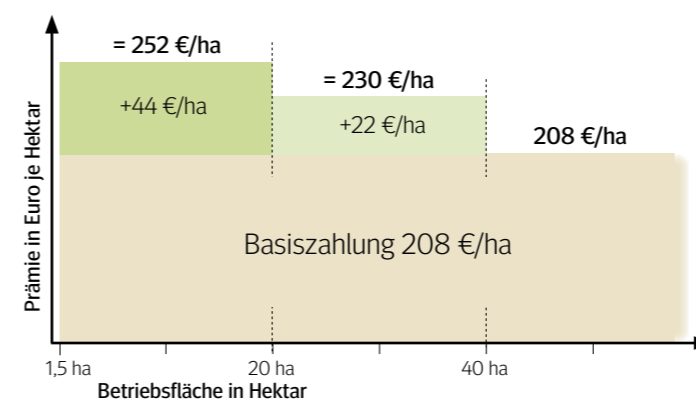
aus dem Topf der Direktzahlungen vorgesehen. Es stehen zirka 14 Mio. Euro zur Verfügung. Die Top-Up-Zahlung muss jährlich im MFA Flächen beantragt werden und ist auf fünf Jahre beschränkt. Gewährt werden rund 66 Euro pro Hektar, wobei die Zahlung für die ersten 40 ha zugeteilt wird. Es müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, um die Prämie zu erhalten:

- Betriebsgründung, Leitung des Betriebes und Antragstellung vor Vollendung des 40. Lebensjahres
- Fachliche Mindestqualifikation (z. B. Facharbeiter, höhere agrarische Ausbildung ...)
- Die erstmalige Beantragung muss spätestens im Jahr nach der ersten Niederlassung erfolgen!

Diejenigen, die in der jetzigen Förderperiode weniger als fünf Jahre hintereinander die Top-Up-Förderung beantragt haben, können in der neuen GAP-Periode die verbleibenden Jahre erhalten. In diesem Fall gelten die neuen Kriterien für den Junglandwirt.

Die neuen Direktzahlungen für Heimgutflächen

Jährliche Prämien ab 1,5 Hektar Betriebsgröße



Die Autoren dieser Beilage

- Alexander Flatscher
- Teresa Brunner
- Karoline Reschreiter
- Sonja Rieder
- Claudia Rachensperger
- Barbara Santner
- Franz Kendlbacher
- Petra Fürstauer-Reiter
- Carola Maiburger
- Christian Fletschberger

Ein besonderer Dank gilt der Landwirtschaftskammer Kärnten, die zahlreiche Texte als Basis für diese GAP-Beilage zur Verfügung gestellt hat.

Ansprechpartner in den Bezirken

BBK SALZBURG
Alexander Flatscher
alexander.flatscher@lk-salzburg.at
Tel. 0662/457365-511

Teresa Brunner
teresa.brunner@lk-salzburg.at
Tel. 0662/457365-514

BBK HALLEIN
Karoline Reschreiter
karoline.reschreiter@lk-salzburg.at
Tel. 06245/80266-523

BBK ST. JOHANN
Harald Thurner
harald.thurner@lk-salzburg.at
Tel. 06412/4277-585
Sonja Rieder
sonja.rieder@lk-salzburg.at
Tel. 06412/4277-589

BBK TAMSWEG
Barbara Santner
barbara.santner@lk-salzburg.at
Tel. 06474/2219-556
Franz Kendlbacher
franz.kendlbacher@lk-salzburg.at
Tel. 06474/2219-555

BBK ZELL AM SEE
Alois Neumayer
alois.neumayer@lk-salzburg.at
Tel. 06542/72393-567
Petra Fürstauer-Reiter
petra.fuerstauer@lk-salzburg.at
Tel. 06542/72393-565

LK SALZBURG
Christian Fletschberger
christian.fletschberger@lk-salzburg.at
Tel. 0662/870571-243



ÖPUL 2023: Modulartiger Aufbau für größtmögliche Flexibilität

Mischung aus ein- und mehrjährigen Maßnahmen und mehr Gelder als in vergangener Periode

Das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) hat sich seit dem EU-Beitritt Österreichs bewährt und etabliert. Dabei werden Betrieben nach freiwilliger Teilnahme die Mehraufwendungen für Umweltauflagen, die über die gesetzlichen Anforderungen und die Basislinie der „erweiterten Konditionalität“ (siehe Seite 4) hinausgehen, und Nachteile aufgrund möglicher Mindererträge abgegolten. Im nun vorliegenden ÖPUL 2023 wurde versucht, durch einen modulartigen Aufbau mit interessanten Zuschlägen und auch einjährigen Maßnahmen eine größtmögliche Flexibilität der Betriebe zu gewährleisten.

Durch die neue Struktur der GAP ab 2023 können einerseits bestehende Maßnahmen der 2. Säule zur Erreichung der geforderten Umweltleistung in der 1. Säule angerechnet werden, andererseits werden dadurch 100 Mio. Euro zur Verwendung als sogenannte Ökoregelungen im ÖPUL frei. Da-

durch ist ein merklich größeres Budget vorhanden. Das Plus im ÖPUL kann einzelbetrieblich höher oder niedriger ausfallen und hängt sehr stark von der Bereitschaft zur Teilnahme an einzelnen Maßnahmen ab.

Im neuen modularen Aufbau gibt es zwei große Maßnahmen als Basismodul, die bereits bekannten Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Biologische Wirtschaftsweise (BIO)“. Innerhalb der Maßnahmen gibt es zahlreiche Zuschläge für höhere Auflagen, die man jährlich frei wählen kann. Viele dieser Zuschläge müssen nicht extra beantragt werden, sondern werden automatisch ausgelöst.

Grundanforderungen zur Teilnahme am ÖPUL

Betriebsmindestgröße

Für die ÖPUL-Teilnahme wurden analog zu den Direktzahlungen und der Ausgleichszulage einheitlich 1,5 ha Acker,

Grünland, Dauer-/Spezialkulturfläche (bzw. 0,5 ha geschützter Anbau) festgelegt (Achtung: In einzelnen Maßnahmen gibt es spezielle Mindestteilnahmeflächen). Als Tierhalter gelten wie bei der AZ Betriebe mit mind. 0,3 RGVE/ha Futterfläche.

Mindestbewirtschaftungskriterien

Förderfähig sind nur Flächen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Grünland- und Ackerfutterflächen: jährlich mind. einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes (Bergmäher mind. alle zwei Jahre) oder jährliche vollflächige Beweidung

- Ackerflächen: ordnungsgemäßer Anbau, jährliche Pflege des Aufwuchses auf zumindest 85 % des Schlages

- Dauer-/Spezialkulturflächen: ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs sowie Ernten und Verbringen des Erntegutes

Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen:

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. aufgrund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser Sonderrichtlinie nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig (ausgenommen Maßnahme Natura 2000 – Landwirtschaft und Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft).

Verpflichtungsdauer

Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr. Abweichend davon umfasst die Verpflichtungsdauer in der Maßnahme Begrünung von Zwischenfrüchten den Begrünungszeitraum. Förderfähig sind nur Flächen, die während der gesamten Verpflichtungsdauer gemäß den relevanten Bestimmungen bewirtschaftet werden. In Bezug auf die Ver-

Überblick über die ÖPUL-Maßnahmen

Allgemein	Acker	Grünland	Tierwohl/ Gen. Ressourcen	Dauerkulturen	WRRL/N 2000
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (inkl. Steifl., SLK)	Begrünung, Zwischenfrucht ***	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland **	Tierwohl – Weide***	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen ***	Natura 2000 – Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise (inkl. Steifl., SLK)	Begrünung – System Immergrün ***	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel *	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	WRRL – Landwirtschaft (Steiermark)
Naturschutz (inkl. regionalem Naturschutzplan)	Erosionsschutz Acker (MS, DS, QD) inkl. OG	Heuwirtschaft **	Tierwohl – Stallhaltung Schweine	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. regionalem Naturschutzplan)	Vorbeugender Gewässerschutz – Acker (inkl. AG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl – Behirtung	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung		Almbewirtschaftung	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		

■ einjährige Maßnahmen
■ mehrjährige Maßnahmen

* Kombinationsverpflichtung mit UBB ** Kombinationsverpflichtung mit UBB oder Bio *** Ökoregelungen

pflichtungsdauer können Flächen unterjährig weitergegeben werden, wenn die Fläche durch den Übernehmer bis zum Ende der Verpflichtungsdauer in der gleichen oder höherwertigen Maßnahme weitergeführt wird. Ist dies nicht der Fall, hat der Förderwerber diesen Umstand zu melden und es dürfen für die betroffenen Flächen keine Prämien für das unvollendete Verpflichtungsjahr gewährt werden. Bei mehrjährigen Maßnahmen sind folgende Zeiträume zu erfüllen:

- 1. 1. 2023 bis 31. 12. 2028
- 1. 1. 2024 bis 31. 12. 2028
- 1. 1. 2025 bis 31. 12. 2028

- Spätester Vertragsbeginn bei einjährigen Maßnahmen mit 1. Jänner 2027

- Wechsel in eine höherwertige Maßnahme spätestens bis 1. Jänner 2026

- Flächenzugänge 2024 und 2025 sind zur Gänze förderfähig, in den Folgejahren im Ausmaß von 50 % auf Basis des Jahres 2025 (5 ha jedenfalls). Eine Übernahme von Flächen eines anderen Betriebes, die bereits mit derselben Maßnahme belegt waren, gilt nicht als Flächenzugang in diesem Sinne.

- Der Verlust der Verfügungsgewalt (beispielsweise bei Pachtvertragskündigung) hat für den abgebenden Betrieb keine Rückzahlung zur Folge, bei einem Bewirtschafterswechsel auf dem Betrieb sind die Verpflichtungen weiterzuführen.



Spätester Vertragsbeginn für einjährige Maßnahmen ist der 1. Jänner 2027. Foto: dür

Modularer Aufbau UBB und BIO

UBB/BIO-BASISMODUL mehrjährig

Grünlanderhaltung, max. 75 % Getreide/Mais, max. 55 % einer Kultur, 7 % Biodiversitätsflächen, Weiterbildung



INTEGRIERTE, OPTIONALE MODULE einjährig

Erhaltung punktförmiger Landschaftselemente

Zusätzliche Biodiversitätsflächen + eventuelle Zuschläge

Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Wildkräuter- und Brutflächen

Feldfutter, förderbare Leguminosen und Kulturen, Blühpflanzen

Steiflächen >50 %

Monitoringzuschlag

Biodiversitätsauflagen für UBB und Bio

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und Biologische Wirtschaftsweise (Bio) sind die zentralen Maßnahmen des neuen Umweltprogramms ÖPUL 2023 – 2027. Es handelt sich um zwei getrennte Maßnahmen, die sich aber im Aufbau und in den Auflagen ähneln. Neu sind einjährige Prämienzuschläge.

Biodiversitätsflächen auf Grünland

Ab einer gemähten Grünlandfläche von 2 ha (ohne Bergmäher) sind Biodiversitätsflächen im Ausmaß von 7% anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sind für die Erreichung des Mindestprozentsatzes anrechenbar. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähtem Grünland sind Biodiversitätsflächen im Ausmaß von mind. 15 Ar anzulegen. Diese Auflage gilt erst ab 10 ha gemähtem Grünland.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht erlaubt, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ver-

wendet werden dürfen.

Zwischen folgenden Varianten kann ausgewählt werden:

Variante A: Erste Nutzung (Mahd und Abtransport) frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen, nicht vor dem 15. Juni oder einmäh-dige Wiese (ohne Bergmäher). In jedem Fall ist eine Nutzung ab dem 15. Juli zulässig. Die Nutzungstermine können aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu zehn Tage nach vorne verlegt werden. Das Häckseln bzw. das Ausbringen von Düngern vor der ersten Nutzung ist nicht erlaubt.

Variante B: Nutzungs- und Befahrungsverbot von zumindest neun Wochen nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd). Kein Befahren und keine Düngung in diesem Zeitraum (Über-

queren zulässig). Dokumentation der ersten und der zweiten Nutzung, das Mähgut ist abzutransportieren.

Variante C: Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung (Überqueren zulässig). Im Folgejahr ist die Beantragung mit Variante A verpflichtend.

Variante D: Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung

darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Die Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai nach entsprechender Saatbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal zwei Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15. Juli (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr), das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

Die verschiedenen Varianten können sich gegenseitig ergänzen, um in Summe mindestens 7 % zu erreichen. Abgesehen von oben angeführten Ausnahmen (Varianten C/D) können die Flächen auch gewechselt werden!

Die vier Varianten für die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland

VARIANTE A Spätere erste Nutzung

- Ziel:** Erste Nutzung auslassen für mehr Artenvielfalt und Schutz von Wildtieren und Bodenbrütern
- 1. Nutzung frühestens mit 2. Mahd vergleichbarer Schläge
 - nicht vor 15. Juni und jedenfalls ab 15. Juli
 - keine Düngung und Häckseln vor der 1. Nutzung

VARIANTE B Nutzungsfreier Zeitraum

- Ziel:** Ungestörter Lebensraum im Sommer zur Förderung von Tagfaltern, Heuschrecken, Spinnen und Nahrung für Vögel
- mind. neun Wochen Nutzungs- und Befahrungsverbot
 - Keine Düngung in diesem Zeitraum
 - Dokumentation der Schnitzeitpunkte

VARIANTE C Altgrasstreifen

- Ziel:** Ungestörter Lebensraum über den Winter als Deckungsfläche für Tiere und Nahrungsquelle für Vögel in Form von Samen
- Nutzungs- und Befahrungsverbot bzw. kein Befahren und keine Düngung nach 15. August
 - Verpflichtung zu Variante A im Folgejahr

VARIANTE D Artenreiche Neueinsaat

- Ziel:** Mehr Artenvielfalt in Gunstlagen
- Flächen mit Grünlandzahl ≥ 30 und Neigung $< 18\%$
 - regionales Saatgut (mind. 30 Arten aus 7 Familien) Anlage bis 15. Mai
 - Nutzung ab 15. Juli, maximal zwei Nutzungen im Jahr
 - Verzicht auf Düngung (außer Festmist/Kompost)



Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

Ab einer Ackerfläche von 2 ha sind auf mindestens 7 % Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche können diese Verpflichtung auch mit der Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sind anrechenbar, sofern es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind neu angelegte Mehrnutzenhecken anrechenbar. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 bzw. Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4) werden für die Erreichung des Mindestprozentsatzes berücksichtigt, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen eingehalten werden.

Bedingungen

■ Auf Feldstücken größer als 5 ha sind auf demselben Feldstück Biodiversitätsflächen im Ausmaß von mind. 15 Ar anzulegen (gilt erst ab 10 ha Ackerfläche).

■ Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien sowie max. 10% nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen, die zumindest seit dem Mehrfachantrag Flächen 2022 durchgehend als Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen mit entsprechender Codierung (DIV, AG, OG und WF) beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.

■ Eine Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, der Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist

der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des zweiten Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

■ Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes zweite Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.

■ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlagens als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

■ Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung. Zusätzlich zu den vorherigen Anforderungen hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln ist nicht zulässig.

Erhaltung des Grünlandausmaßes

Im Verpflichtungszeitraum darf maximal 1 ha Grünland

Basisprämien UBB und Bio

Acker (ohne Ackerfutter)	je ha UBB	je ha Bio
Basisprämie	70 €	205 €

Grünland und Ackerfutter		
Nicht-Tierhalter	25 €	70 €
Tierhalter > 1,4 RGVE/ha	70 €	205 €
Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	70 €	215 €

Dauer-/Spezialkulturen		
Walnuss und Edelkastanie		500 €
Sonstige		700 €
Mehrnutzenhecken	800 €	800 €

Biobienenstöcke		
für die ersten 100		28 €
ab dem 101. bis 900. Stock		24 €

Zuschlag Monitoring	je Betrieb
Beobachtung der Großtrappe	220 €
Biodiversitätsmonitoring	275 €
Phänoflex	100 €
Schnittzeit nach Phänologie	100 €

in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Ein Zug um Zug durchgeführter, innerbetrieblicher Flächentausch ist anrechenbar, ein überbetrieblicher Flächentausch wird nicht berücksichtigt.

Anbaudiversifizierung

Ab einer Ackerfläche von 5 ha sind maximal 75 % Getreide/Mais und max. 55 % einer Kultur erlaubt (ausgenommen Ackerfutter). Nähere Infos zu den Anbauauflagen, die man bezogen auf die Ackerfläche bei Teilnahme an den Maßnahmen UBB oder Bio einhalten muss, findet man auf sbg.lko.at.

Erosionsschutz

Schläge größer als 0,5 Hektar auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung ab 10 Prozent, auf denen erosionsgefährdete Kulturen (Mais, Zuckerrüben, Kartoffel, Soja, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Hirse, Gemüse, Erdbeeren) ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie.

Weiterbildung

Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation von Betriebsführern oder maßgeblich am Betrieb eingebundenen Personen fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Ausmaß von drei Stunden zu absolvieren. Kurse sind bereits ab 2022 anrechenbar.

Zusätzliche Auflagen für Bio

- Abschluss eines Kontrollvertrages bis 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres, Wechsel der Kontrollstelle ist möglich
- Einhaltung der EU-Bioverordnung 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung, und Einsatz von Betriebsmitteln
- Einhaltung der Biotierhaltungsvorschriften; ausgenommen Eigenbedarfstiere (max. zwei Schweine und zehn Hühner)
- Zusätzlich zur Biodiversitätsweiterbildung (3 Std.) sind bis spätestens 31. Dezember 2025 fachspezifische Kurse im Ausmaß von fünf Stunden zu absolvieren.

Prämienzuschläge für UBB und Bio

Im Rahmen von UBB und Bio bietet sich die Möglichkeit, die Basisprämie mit freiwilligen, einjährigen Zuschlägen aufzubessern.

Zuschläge für Biodiversitätsflächen

- Zusätzliche Biodiversitätsflächen:** Wenn mehr als sieben Prozent echte Biodiversitätsflächen angelegt werden.
- Biodiversitätsflächen auf besseren Standorten:** Darunter versteht man Ackerflächen mit einer Ackerzahl größer 50 und Grünlandflächen mit einer Grünlandzahl über 30.
- Viele Biodiversitätsflächen:** Wenn je angefangener drei Hektar Acker- oder Grünlandfläche mindestens eine Biodiversitätsfläche über 500 m² beantragt wird.
Beispiel: 13 ha Acker und 11 ha Grünland: mindestens fünf Ackerbiodiversitätsflächen und drei Grünlandbiodiversitätsflächen über 500 m² notwendig.
- Neueinsaat artenreicher und regionaler Mischungen:** Für diesen Zuschlag sind Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Variante D und auf Acker gemäß Anhang G anzulegen.

Förderungswürdige Kulturen

Für förderungswürdige Kulturen wird im neuen Programm ein Zuschlag gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kultur einen Flächenanteil von über 15 % der Ackerfläche erreicht. Förderbar sind maximal 40 %.

Blüh-, Heil- und Gewürzpflanzen

Welche Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sanftenbar sind findet man auf sbg.lko.at

Zuschlag Landschaftselemente

Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag Flächen beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht prämiendfähig.

Zuschläge Biodiversitätsflächen

	Acker €/ha	Grünland €/ha
Mehr als 7 % Biodiversitätsfläche	380 (Bio: 300)	100
Besserer Standort (Ackerzahl über 50, Grünlandzahl über 30)	70	50
Viele Biodiversitätsflächen	50	50
Neueinsaat mit regionaler Ackersaatgutmischung bzw. Grünland Variante DIV-D	300	300

Für diese Zuschläge gilt

- Werden nur für echte Biodiversitätsflächen gewährt (für max. 20 % der Acker- bzw. gemähten Grünlandfläche)
- Sind miteinander kombinierbar

Streuobstbäume

Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstamm-bäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quit-

te, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschken sowie Kornelkirsche. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der

Prämienzuschläge UBB und BIO

Flächen	Zuschläge	Details	Prämie
Acker, Grünland, Dauer- und Spezialkulturen	Punktförmige Landschaftselemente (max. 80 Bäume/ha am Feldstück)	Streuobstbäume	12 €/LSE
		Sonstige	8 €/LSE
Grünland	Gemähte Steilflächen	>50 % Hangneigung	400 €/ha
Acker	Zuschlag für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Prämienstufe A	120 €/ha
		Prämienstufe B	250 €/ha
	Zuschlag für Wildkräuter und Brutflächen	max. 20 ha	250 €/ha
	Zuschlag für Bioerdbeeren und Biofeldgemüse	nur in Bio	200 €/ha
	Zuschlag für förderungswürdige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerfläche erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche	Wechselwiese, Klee, Luzerne sowie sonst. Feldfutter	60 €/ha
		Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen, Wicken	120 €/ha
		Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	80 €/ha
Sonnenblume		50 €/ha	
Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	150 €/ha		
Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb	250 €/ha		



NEU

- Höhere UBB-Prämie Grünland und Acker
- Mehrere Varianten für die Anlage von 7 % Biodiversitätsflächen
- Interessante, einjährige Prämienzuschläge
- Standortwechsel bei DIV möglich
- Erhaltungspflicht für punktförmige Landschaftselemente entfällt (einjährig beantragbar)



Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.

Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang B. Die Sorte und Saatgutmenge sind durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau zu dokumentieren. Die Prämie

wird für maximal zehn Hektar pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämienvergabe nur im Jahr der ersten Nutzung.

Wildkräuter- und Brutflächen

Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) angesät werden und auf denen von 15. März bis zum 30. Juni (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutz-

mitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.

Gemähte Steilfläche

Als gemähte Steilflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung >=50%.

Mehrnutzenhecke

Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fach-

lich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im Invekos-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 %, jedoch max. 50 % der Fläche zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen im ÖPUL

Die Weiterbildungsveranstaltungen können bereits ab 2022 angerechnet werden und sind bis spätestens 31. Dezember 2025 durch den Bewirtschafter oder eine am Betrieb tätige und maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebundene Person zu besuchen. Doppelanrechnungen von ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme sind nicht zulässig! Kurse werden sowohl in Form von Onlinekursen als auch in Form von Präsenzveranstaltungen angeboten. Nähere Infos dazu findet man unter sbg.lfi.at!

Maßnahme	Gefordertes Stundenausmaß	Thema
Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	3 Stunden	Biodiversität
Biologische Wirtschaftsweise	3 Stunden	Biodiversität
	5 Stunden	Biologische Wirtschaftsweise
UBB/BIO-Zuschlag Naturschutz-Monitoring	3 Stunden	Naturschutz-Monitoring
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	3 Stunden	Stickstoffdüngung und angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland
Zuschlag Naturschutz auf der Alm	4 Stunden	Naturschutz auf Almen
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)	5 Stunden	Grünlandbewirtschaftung
Diverse Weiterbildungsmaßnahmen bei Naturschutz lt. Projektbestätigung	projektabhängig	Abwicklung erfolgt über die Naturschutzabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	projektabhängig	Infos unter www.ebw-oeopul.at

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)

Die Maßnahme, die meist unter dem Titel „Verzicht“ bekannt ist, wird ohne große Änderungen weitergeführt! Neu ist die Prämien differenzierung bei >1,4 RGVE/ha.

Bei der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ ist der Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung am Betrieb und der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerfutterflächen die zentrale Auflage!

Beantragen können diese Maßnahme nur Betriebe, die auch an der Maßnahme UBB teilnehmen.

Auflagen

■ Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich ge-

NEU

- Teilnahme nur wenn unter 170 kg/ha lagerfallend.
- keine Abgabeverträge möglich, Wirtschaftsdünger Annahme jedoch erlaubt



nutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß EU-Verordnung 2018/848 („BIO-Verordnung“) erlaubt Kompost ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist bei Verbringung von Gülle in Biogasanlagen die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogäsgülle.

■ Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) in Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten

Flächen des Betriebes (auf Almen und Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen)

■ Verzicht auf Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen, (Ausnahmen Bioverordnung)

■ Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln

■ Weiterbildungsverpflichtung bis spätestens 31. Dezember 2025: fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoff-



düngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland, mindestens drei Stunden

Prämien bei Maßnahme EEB

Förderfähige Flächen	Details	€/ha
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)		60
Grünland- und Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
	Tierhalter <1,4 RGVE/ha	70
	Tierhalter ≥1,4 RGVE/ha	60
Wein-, Obst- und Hopfenflächen		60

Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL

Für den Bereich Naturschutz stehen auch im neuen ÖPUL einige Maßnahmen zur Auswahl. Die Prämienätze wurden teils deutlich erhöht!

Als Hauptziele dieser Maßnahme werden der Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume, die Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffsenken und die Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele verstanden. Gefördert werden die Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Auflagen entstehen.

Maßnahme Naturschutz (NAT)

Voraussetzungen

- Vorliegen einer Projektbestätigung der zuständigen Landesstelle und Einhaltung der dort beschriebenen Auflagen
- Mindestens einmalige Nutzung alle zwei Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr
- Keine maschinelle Entsteinung, keine Geländekorrekturen, Ablagerungen, Neuentwässerungen, keine Lagerung von Siloballen
- Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung von Wildschäden etc. nach schriftlicher Genehmigung
- Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausnahme Mähweiden)

■ Weidetagebuch bei verpflichtender Beweidung

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den flächenspezifischen Auflagen laut Projektbestätigung.

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)

Hierbei handelt es sich um eine Bundesmaßnahme mit begrenzter Teilnehmerzahl, die über die Personengemeinschaft EBW abgewickelt wird. Es werden hier gemeinsam mit Ökologen detaillierte Auflagen und Ziele erarbeitet und in einer Projektbestätigung vereinbart. Festgelegte Indikatoren sind laufend zu beobachten und zu erfassen. Voraussetzung bei dieser Maßnahme ist auch die Teilnahme an einem Ver-

netzungstreffen. Nähere Infos auf www.ebw-oepul.at

NAT und EBW: Es wird auch ein Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ angeboten. Nähere Infos dazu beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Naturschutz.

Natura 2000 – Landwirtschaft

Mit dieser Maßnahme werden die gesetzlichen Auflagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Natura-2000-Gebieten bzw. die damit verbundenen gebietspezifischen Benachteiligungen abgegolten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Projektbestätigung bzw. die Ausweisung im Habitatlayer der Bundesländer.

„Heuwirtschaft“ löst den „Silageverzicht“ ab

Das Ziel der Maßnahme „Heuwirtschaft“ ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der Schutz der Biodiversität durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung. Es handelt sich um eine mehrjährige Maßnahme, in der Prämien für gemähte Grünland- und Ackerfutterflächen gewährt werden.

NEU

- Wegfall der Unterscheidung „Milchviehalter“
- Zuschlag Verzicht auf Mähauflbereiter
- Kombination mit Grünfütterung erforderlich



Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha gemähtem Grünland im ersten Jahr der Verpflichtung
- Tierhalter (mind. 0,3 RGVE/ha) im ersten Jahr der Verpflichtung, inkl. Pferde und Kleinkamele

Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Silagebereitung und Silagefütterung am gesamten Betrieb
- Verzicht auf Lagerung von Silage am gesamten Betrieb
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu
- Kombination der Heuwirtschaft mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle rauhautverzehrenden Tiere am Betrieb

Prämien „Heuwirtschaft“

Ackerfutter und Grünland (ohne Streuwiesen und Bergmäher)	Nichttierhalter	Tierhalter
Mahd mit Mähauflbereiter	0	135
Mahd ohne Mähauflbereiter	0	155



Bewirtschaftung von Bergmähdern

Die Bewirtschaftung von Bergmähdern ist ab 2023 eine eigenständige ÖPUL-Maßnahme mit einer mehrjährigen Verpflichtung. Mit der neuen Förderperiode wurde der Teilbereich „Mahd von Steillflächen“ abgekoppelt und als Zuschlag in die Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ übernommen.

Die Bewirtschaftung von Bergmähdern ist somit ab 2023 eine eigenständige ÖPUL-Maßnahme ohne Kombinationsverpflichtung. An dieser Maßnahme kann nur mit Flächen, die

größtenteils über 1.200 m Seehöhe liegen, teilgenommen werden.

Förderungsverpflichtungen

- Maximal eine Mahd inklusive verpflichtender Verbringungs des Mähgutes pro Jahr, wobei die Nutzung zumindest jedes zweite Jahr erfolgen muss
- Verzicht auf Beweidung, eine Nachweide ab dem 16. August ist allerdings zulässig
- Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist
- Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen jene gemäß der Verordnung (EU)2018/848

Prämien Bewirtschaftung von Bergmähdern

	€/ha
keine Mahd (BMO)	0
Mahd mit Traktor (BM1)	350
Mahd mit Motormäher (BM2)	550
Mahd mit Sense (BM3)	900

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Für die Haltung von Zuchtieren bestimmter, in ihrem Bestand gefährdeter Tierrassen wird im Rahmen des ÖPUL eine Förderung gewährt!

Zugangsvoraussetzungen

Förderfähig sind Tiere des Betriebes die im Zuchtbuch einer für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind und der Betrieb am Zuchtprogramm teilnimmt.

Förderungsverpflichtungen

- Weibliche Tiere müssen zum 1. April bereits Muttertiere sein (bei Pferden 31. Mai), männliche Tiere müssen jährlich im Zuchteinsatz stehen.
 - Haltedauer: Die beantragten Tiere müssen von 1. April bis 31. Dezember gehalten werden (bei Abgang Ersatz binnen fünf Wochen)
- Eine Liste der förderfähigen Rassen findet man auf sbg.lko.at

Prämie Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

	Prämienstufe A	Prämienstufe B	Zuschlag Milchleistungskontrolle
Kuh	210 €	310 €	80 €
Stute	210 €	310 €	
Zuchtstier/-hengst	420 €	620 €	
Mutterschaf/-ziege	50 €	60 €	
Zuchtwidder/-bock	100 €	120 €	
Zuchtsau		150 €	
Zuchteber		300 €	
Zuschlag für Rassen mit bes. Generhaltungsprogrammen			20 €/Tier



Begrünung von Ackerflächen – System Zwischenfruchtanbau

Zwischenfrüchte sind aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung. Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen sowie Mischungen mit mehr als 50 % Getreide und/oder Maisanteil.

Fördervoraussetzung

Auf dem Betrieb werden mindestens 1,5 ha Ackerfläche bewirtschaftet. Es gibt keinen Mindestbegrünungsprozentsatz mehr.

Förderverpflichtung

■ Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtanbau

nung zwischen zwei Hauptfrüchten oder Begleitsaat beim Raps (Saatgutnachweis aufbewahren)

■ Verzicht auf mineralische N-Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Variante 7) vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes

■ Verzicht auf Bodenbearbeitung ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Ausgenommen sind Strip-Till, Tiefenlockerung

■ Begrünung muss erhalten bleiben

■ Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege der ZWF sind erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung aufrecht bleibt. Kein Drusch!

BEACHTEN



Im Herbst 2022 angebaute Zwischenfrüchte werden noch in der ÖPUL-Periode 2015 bis 2022 berücksichtigt. Daher gelten auch noch die ÖPUL-2015-Bestimmungen.

■ Häckseln, Mulchen bei Variante 2 bis 6 ist vom Zeitpunkt der Anlage bis zum 31. Oktober verboten

■ Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten nur mit mechanischen Methoden

Begrünungsvarianten von Ackerflächen inkl. Prämiensätze

Variante	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	Euro/ha*
1	31. Juli	10. Okt.	Aussaart von mind. 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30. September (außer Überqueren). Nachfolgend Anbau einer Hauptkultur im Herbst	ca. 200
2	5. Aug.	15. Feb.	Aussaart von mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	ca. 190
3	20. Aug.	15. Nov.	Aussaart von mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	ca. 120
4	31. Aug.	15. Feb.	Aussaart von mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	ca. 170
5	20. Sept.	1. März	Aussaart von mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	ca. 150
6	15. Okt.	21. März	Ansaat folgender winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)	ca. 120
7	15. Sept.	31. Jän.	Ansaat von Begleitsaat zwischen bzw. in den Reihen beim Winterraps mit mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis Ende des Begrünungszeitraumes	ca. 90

*Die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden ausgehend von den Durchschnittsbeträgen im Rahmen der vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit von der beantragten Fläche aliquot auf die Varianten aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Mit der neuen Förderungsperiode entfällt die Kombinationsverpflichtung mit UBB oder BIO in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

Fördervoraussetzung

Auf dem Betrieb werden mindestens 1,5 ha Ackerfläche bewirtschaftet.

Förderverpflichtung

■ Flächendeckende Begrünung von mind. 85 % der Ackerfläche an jedem Zeitpunkt des Jahres. Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte (siehe linke Seite). Stillgelegte Flächen (z. B. Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen) sind anrechenbar.

■ Folgende Zeiträume gelten als begrünt, wenn die

– Ernte Hauptfrucht/Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage

– Umbruch Zwischenfrucht/Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage

– Ernte Hauptfrucht/Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage beträgt.

■ Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zur Ernte der Hauptfrucht, Anlage und Umbruch der Zwischenfrucht und Anlage der nachfolgenden Kultur zu führen.

Auflagen für Zwischenfrüchte: ■ Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15. Oktober aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer beträgt 42 Kalendertage.

■ Zwischenfrüchte müssen mindestens aus drei Mischungspartnern aus zwei Pflanzen-

BEACHTEN



Betriebe, die heuer aktiv bei der Begrünungsvariante: „System Immergrün“ teilnehmen und diese auch 2023 beantragen wollen, müssen bei der Anlage der Zwischenfrüchte auf die Anzahl der Mischungspartner gemäß den neuen Auflagen achten.

familien bestehen, nach dem 20. September sind nur winterharte Zwischenfrüchte zulässig. Diese dürfen frühestens am 15. Februar umgebrochen werden und können auch in Reinsaat angelegt werden.

■ Verzicht auf mineralische N-Düngung ab Anlage bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr.

■ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab Anlage bis zum Umbruch. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

■ Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen sind Strip-Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur).

■ Häckseln, Mulchen und Walzen sind bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31. Oktober verboten.

■ Nutzung und Pflege der Zwischenfrucht sind erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung aufrecht bleibt. Kein Drusch!

Prämien System Immergrün

Förderfähige Flächen	€/ha*
Ackerflächen	ca. 80

*Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken. Garantiert ist die Mindestprämie.



Erosionsschutz auf Acker

Maßnahmenziele sind die Erhaltung und Verbesserung des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit, Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie die Anpassung an den Klimawandel.

Zugangsvoraussetzung

Kombinationsverpflichtung mit der Maßnahme „System Immergrün“ oder „Zwischenfruchtanbau“ nur für Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till kombinationspflichtig

Förderverpflichtungen

Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till: Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Zwischenfrüchte gemäß den Varianten 2, 4, 5 und 6 oder bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

Bei der Mulchsaat beträgt der maximale Zeitraum zwischen der Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur vier Wochen.

■ Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden. Die Saatstärke, die Anbautechnik und der Anbauzeitpunkt sind so zu wählen, dass ein ausreichender Feldaufgang mit entsprechender Erosionsschutzwirkung gewährleistet ist.

■ Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.

toffeln mit in wiederkehrenden Abständen von max. 2 m durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Dämme zur Verhinderung von Wassererosion (ausgenommen in den Fahrgassen). Die Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten.

Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume:

■ Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens drei Mischungspartnern zwischen den Reihen und spätestens acht Wochen nach dem Anbau von Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume, spätestens jedoch bis zum 30. Juni

■ Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden. Die Saatstärke, die Anbautechnik und der Anbauzeitpunkt sind so zu wählen, dass ein ausreichender Feldaufgang mit entsprechender Erosionsschutzwirkung gewährleistet ist.

■ Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.

Prämien Erosionsschutz auf Acker

Förderfähige Flächen	Details	€/ha
Erosionsgefährdete Kulturen auf Ackerflächen	Mulchsaat	50
	Direktsaat bzw. Strip-Till	80
	Anhäufungen bei Kartoffeln	150
Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume		75
	Zuschlag zur Untersaat-Prämie bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	15

Die neuen Almförderungen im Überblick

Für den Auftrieb von Tieren auf Almen gibt es in der neuen Förderperiode weiterhin Zahlungen aus beiden Säulen. Vor allem die Erhöhung der gekoppelten Prämie ist für jeden Tierbesitzer ein zusätzlicher Anreiz, in Zukunft Tiere auf unsere Almen aufzutreiben.

Zahlungen für Almauftrieb in der Säule 1:

Förderwerber sind Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Aktiver Landwirt gem. Art. 4 (5) GSP-VO (siehe dazu Seite 8)
- Mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche bzw., wenn nur gekoppelte Zahlungen beantragt werden, ein Mindestauszahlungsbetrag von 150 €/Betrieb

Basiszahlung für Almweideflächen

In der neuen GAP fällt sowohl am Heimbetrieb als auch auf der Alm das System der Zahlungsansprüche weg und wird durch eine Basiszahlung je Hektar anteiliger Almweidefläche ersetzt. Die Zuteilung der Fläche erfolgt aufgrund der vorhandenen Weidefläche der Alm, aufgeteilt auf die Anzahl der gealpten Tiere (nach RGVE, Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Neuweltkamele).

Im Rahmen der Basiszahlung von Almweideflächen werden zukünftig ca. 41 € je Hektar anteiliger Almweidefläche dem Tierbesitzer ausbezahlt.

Als Almweidefläche gelten beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden.

Gekoppelte Zahlung für den Almauftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen

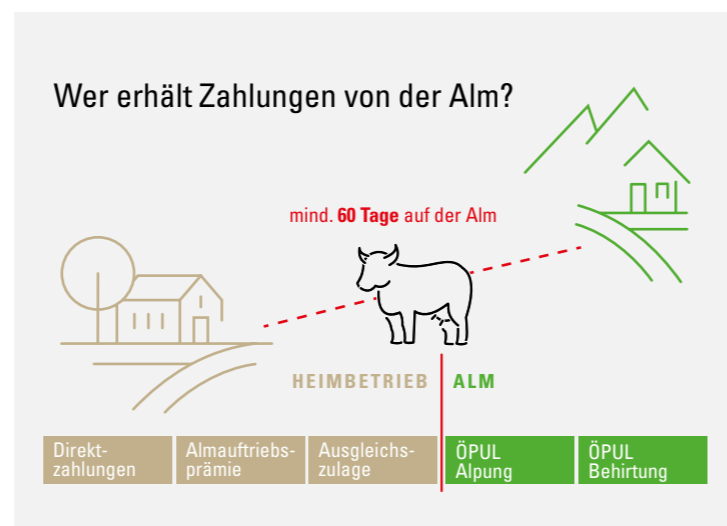
Um den seit Jahren rückläufigen Auftriebszahlen entgegenzuwirken und um einen zusätzlichen Anreiz für die Alpfung von Tieren zu schaffen, wurden die Mittel der gekoppelten Almauftriebsprämie erhöht. Gefördert wird der Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf eine österreichische Alm, wobei eine Mindestalpfungsdauer von 60 Tagen erforderlich ist. Zusätzlich sind die Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und eine korrekte Almmeldung mit den damit verbundenen Fristen einzuhalten.

Die gekoppelte Zahlung beträgt für Kühe, Mutterschafe und Mutterziegen etwa 100 € pro GVE sowie für sonstige Rinder rund 50 € pro GVE. Für sonstige Schafe und Ziegen (keine Muttertiere) sowie für Pferde und Neuweltkamele wird keine gekoppelte Zahlung gewährt.

Zahlungen für Almauftrieb in der Säule 2:

Ausgleichszulage (AZ) auf der Alm/ Gemeinschaftsweide

Für Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen werden



wie bisher unter Berücksichtigung der verfügbaren, förderfähigen Weidefläche Almfördereinheiten im Rahmen der Ausgleichszulage berücksichtigt und gemeinsam mit den Heimbetriebsflächen ausbezahlt. Da Alm- und Gemeinschaftsweideflächen in der Regel zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind, werden zur Berechnung des Prämienbetrages der Almfördereinheiten die Erschwernispunkte des Heimbetriebes herangezogen. Betriebe ohne Heimbetriebsflächen im benachteiligten Gebiet erhalten keine Erschwernispunkte.

Damit Weideflächen von Almen und Heimweiden im Rahmen der Ausgleichszulage berücksichtigt werden können, ist eine Mindestweidedauer

von 60 Tagen erforderlich. Pro aufgetriebener GVE werden maximal 0,75 ha Weidefläche angerechnet, jedoch in Summe die maximal vorhandene Alm-/Gemeinschaftsweidefläche. Stehen pro aufgetriebener GVE weniger als 0,75 ha Weidefläche zur Verfügung, so erfolgt eine aliquote Kürzung pro GVE für alle Auftreiber.

Es kann maximal der doppelte Wert der prämierten Heimbetriebsfläche innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes im Rahmen der Almfördereinheiten für einen Betrieb berücksichtigt werden.

Um Klein- und Mittelbetriebe besser zu unterstützen, wird die bisher bekannte Stufe 10 bis 30 ha nochmals unterteilt und eine neue Stufe von 10 bis 20 ha mit verbessertem Prämienersatz eingeführt.

AZ-Prämien Almen und Gemeinschaftsweiden

Voraussichtliches Förderausmaß für Almen und Gemeinschaftsweiden. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Tierhalter und Nichttierhalter.

Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	€/ha (max. 0,75 ha FFL je aufgetriebener RGVE, jedoch max. FFL)
0 bis 10 ha	0,65 € x EP + 100
> 10 bis 20 ha	0,51 € x EP + 88
> 20 bis 30 ha	0,45 € x EP + 80
> 30 bis 40 ha	0,38 € x EP + 66
> 40 bis 50 ha	0,30 € x EP + 52
> 50 bis 60 ha	0,24 € x EP + 40
> 60 bis 70 ha	0,18 € x EP + 30
> 70 ha	0 €

ÖPUL: Almbewirtschaftung und Tierwohlmaßnahme „Behirtung“

Durch den Klimawandel verändern sich die Rahmenbedingungen für die Almwirtschaft. Nur durch nachhaltige, standortangepasste Nutzung kann dieser artenreiche Lebensraum auf unseren Almen auch für die Zukunft erhalten werden. Ab dem ÖPUL 2023 wird die Maßnahme „Alpfung und Behirtung“ in zwei getrennten Maßnahmen weitergeführt. Förderfähig innerhalb dieser Maßnahmen sind Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden sowie Neuweltkamele (Lamas, Alpakas etc.).



Ab dem ÖPUL 2023 wird die Maßnahme „Alpfung und Behirtung“ in zwei getrennten Maßnahmen weitergeführt. Foto: S. Dürnberger

ÖPUL-Maßnahme Almbewirtschaftung

Zugangsvoraussetzungen für diese Maßnahme

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha Almweidefläche und Bestoßung mit mindestens 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung
- Für den Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ ist das Vorliegen einer Projektbestätigung von der für Naturschutz zuständigen Stelle Voraussetzung.

Förderungsverpflichtungen:

- Die Almflächen müssen zumindest 60 Kalendertage bestoßen werden
- Einhaltung der Viehbesatzobergrenze von max. 2 RGVE/ha Almweidefläche. Für die Berechnung dieser Obergrenze werden nur Tiere berücksichtigt, die mindestens 60 Tage auf die Alm aufgetrieben werden
- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die Anzahl der aufgetriebenen GVE ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit Heu, Mineralstoffergänzung und Kraft-

futter ist zulässig

- Die Beweidung der Almfläche muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen
- Die Verfütterung von almfremdem Grünfutter und Silage ist nicht erlaubt
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln. Zulässig sind nur jene Mittel, die gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.
- Die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche ist nicht zulässig.

Die Prämie wird dem Almbewirtschafter gewährt und ist abhängig vom Erschließungszustand der Alm. Der Erschließungszustand beurteilt die Erreichbarkeit der Alm über Straßen bzw. Wege zum Zwecke des Lasten-/Viehtransportes. Ist auf der Alm ein Almzentrum (Wirtschaftsgebäude) vorhanden, erfolgt die Beurteilung des

Erschließungszustandes in Bezug auf dieses Gebäude (Umkreis 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen/zur Almgrenze ausschlaggebend.

Förderfähig ist maximal 1 Hektar Almweidefläche je förderfähigem RGVE; maximal jedoch das Ausmaß der vorhandenen Weidefläche.

ÖPUL-Maßnahme Tierwohl – „Behirtung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, in Zukunft die Zahl der Hirtinnen und Hirten zu steigern sowie eine bessere Abgeltung für ein standortangepasstes Weidemanagement sowie eine Verbesserung der Versorgung der Tiere und des Herdenschutzes zu erzielen. Eine Teilnahme an dieser Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ möglich. Die Prämie wird auch hier dem Almbewirtschafter gewährt. Als Milchvieh gelten im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ Milchkühe, -schafe und -ziegen, die mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden. Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm, aber für alle Tiere einer Kategorie (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Neuweltkamele) erfolgen.

Förderungsverpflichtungen

Für die jeweilige Tierart muss

ÖPUL-Prämien Almbewirtschaftung

Förderfähige Flächen	Details	€/ha
Almweideflächen	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	60
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebsweg erreichbar	80
Naturschutz auf der Alm	Zuschlag Naturschutz auf der Alm	5
	Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement gemäß Anhang A	

Förderfähig ist max. 1 ha Almweidefläche je RGVE, max. jedoch im Ausmaß der Almweidefläche

Prämien Tierwohl Behirtung

Förderfähige Flächen	Details	€/RGVE
Für die ersten 20 RGVE	Behirtete Tiere	75
	Zuschlag Milchvieh	140
ab der 21. RGVE	Behirtete Tiere	25
	Zuschlag Milchvieh	100
Zuschlag zertifizierter Herdenschutzhund (max. 5 Hunde)		700

Künftig nur ein Antrag pro Jahr

In der neuen Förderperiode (GAP 2023) wird auch das System der Antragstellung umgestellt. Ein neuer Antragszeitraum ermöglicht die Umsetzung eines „Ein-Antrag-Systems“.



Es gibt künftig jährlich nur mehr einen Antrag, allerdings bestehen für bestimmte Fördergegenstände auch spätere Einreich- und Korrekturmöglichkeiten. Foto: Adobestock

Im derzeitigen Fördersystem hatten die meisten Betriebe zur Beantragung der Flächenprämie zwei Anträge zu stellen. Dies war einerseits im Frühjahr der Mehrfachantrag und andererseits im Herbst des Vorjahres ein Herbstantrag (für die Beantragung von ÖPUL-Maßnahmen und die Zwischenfrucht-begrünung auf Ackerflächen).

In der neuen GAP werden diese beiden Anträge auf einen zusammengefasst. Um die Vorgaben der EU im Bereich Flächenmonitoring erfüllen und um den Auszahlungstermin im Jahr der Beantragung beibehalten zu können, ergibt sich ein neuer Beantragungszeitraum für den Mehrfachantrag. Dieser Antragszeitraum beginnt mit 2. November des Vorjahres und endet mit 15. April des jeweiligen Antragsjahres. Das heißt, der Mehrfachantrag 2023 muss im Zeitraum 2. November 2022 bis 15. April 2023 online über eAMA eingereicht werden. Es gibt keine Nachreichfrist.

Wie bisher müssen die ÖPUL-Maßnahmen im Herbst des Vorjahres ausgewählt werden, da die Verpflichtung ab 1. Jänner gilt. Die Frist für die Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen endet am 31. Dezember.

Vorteil der neuen Abwicklung ist, dass bei sorgfältiger Vorbereitung durch den An-

tragsteller die Flächenangaben für das Antragsjahr sowie die Tierliste bereits miterfasst werden können. Eine geteilte Antragstellung oder Korrektur der Daten ist aber jedenfalls möglich, sollten die Flächenangaben sowie der Tierbestand bis Ende Dezember noch nicht feststehen.

Für bestimmte Fördergegenstände (siehe Tabelle) gibt es auch spätere Einreich- und Korrekturmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Almauftriebsliste, die Begrünungsvarianten Zwischenfruchtanbau oder die ausgebrachte Güllemenge für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger.

Neue Stichtage und Korrekturmöglichkeiten

ÖPUL-Maßnahmen

- Prämien werden nur für Maßnahmen gewährt, welche bis 31. Dezember des Vorjahres angemeldet wurden.
- Für mehrjährige Maßnahmen gilt die erstmalige Antragstellung als Verpflichtungsbeginn.
- Einjährige Maßnahmen verlängern sich automatisch, sofern die Fördervoraussetzungen gegeben sind und die Maßnahme nicht aktiv abgemeldet wird. Wird die Fördervoraussetzung nicht erreicht, kann die Maßnahme ggf. erneut im

nächsten Jahr beantragt werden.

- Eine Maßnahmenübernahme ist bei Erfüllung bestimmter Kriterien auch wieder möglich.

Flächenstichtag

- Flächen, die beantragt werden, müssen mit 1. April in Verfügungsgewalt des Antragstellers sein, dies betrifft alle Prämien der neuen GAP.
- Besonderes Augenmerk ist hier auf Zu- und Verpachtungen zu legen. Vor allem bei Teilnehmern der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist zu beachten, dass keine Begrünungsprämie für Zupachtungen im Herbst gewährt werden kann, da diese Flächen nicht im aktuellen MFA des Pächters aufscheinen.

Tierliste

Der Stichtag für am Heimbetrieb gehaltene Tiere ist der 1. April. Wenn der Stichtag nicht repräsentativ ist, muss zusätzlich der durchschnittliche Tierbestand angegeben werden. Diese Regelung ist unverändert.

Almmeldungen

- Für die Alm-/Weidemeldungen gilt als Alters- und Kategoriestichtag der 1. Juli.
- Die Auftriebsmeldung hat wie bisher zu erfolgen. Meldung innerhalb von 14 Tagen

BEACHTEN

Prämien werden nur für Maßnahmen gewährt, welche bis 31. Dezember des Vorjahres angemeldet wurden.

ab Auftrieb. Nur bis spätestens 15. Juli auf die Alm gemeldete Tiere werden prämiemäßig berücksichtigt. Die Almauftriebsliste ist bis spätestens 15. Juli abzusenden.

Düngung bodennahe Ausbringung

- Die bodennah ausgebrachte und separierte Güllemenge wird in der neuen GAP 2023 auf das Ausbringungskalenderjahr bezogen. Ein Nachreichen der ausgebrachten Güllemenge ist daher bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

ÖPUL-Code-Änderungen

Codeänderungen, welche zu keiner Prämienausweitung führen und nach dem 15. April kontrollierbar bleiben, sind möglich (z. B. Änderungen der Grünlandbiodiversitätsvariante A „Schnittzeitpunkt“ (Code DIVSZ) auf Variante B).

Weitere Änderungen

- Für die tierbezogene Interventionen wie die gekoppelte Almauftriebsprämie, Tierwohl – Weide, Tierwohl-Be-

Antragstellung Mehrfachantrag 2023

2022		2023											
November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2. November bis 31. Dezember Beantragungszeitraum ÖPUL-Maßnahmen					1. April Stichtag Verfügungsgewalt Flächen und Stichtag Tierliste				1. Juli Alters- und Kategoriestichtag Almtiere	31. August Ende Korrekturzeitraum Begrünung Zwischenfrucht Var 1, 2 und 3		30. November Ende Korrekturzeitraum Bodennahe Gülleausbringung für das Kalenderjahr	
2. November Beginn MFA 2023					15. April Ende MFA				15. Juli Ende prämierelevante Almtiermeldung	30. September Ende Korrekturzeitraum Begrünung Zwischenfrucht Var 4, 5, 6 und 7		2. November Beginn MFA 2024	

hirtung und die Zuteilung von Almweide- und Gemeinschaftsweideflächen muss eine einzeltierbezogene Antragstellung mit Ohrmarken auch für Schafe und Ziegen erfolgen (siehe Infokasten rechts).

- Teilweise automatisiertes Referenzflächensystem für Almen, Gemeinschafts- und Hutweiden (siehe Seite 24).

Die Bezirksbauernkammern werden wie gewohnt eine Hilfestellung bei der Antragstellung leisten und über den Abwicklungszeitplan und die entsprechenden Modalitäten rechtzeitig informieren. Ziel ist es, die Betriebe bei den technischen und inhaltlichen Neuerungen bestmöglich zu unterstützen. Die Umstellung auf

den neuen Antragszeitraum, ein neues Prämiensystem auf Almen, neue Luftbilder in großen Teilen von Salzburg etc. bedeuten auch einen erhöhten Aufwand in der Beratung und Antragsabwicklung. Darum wird sich die Hilfestellung im Herbst 2022 in vielen Fällen auf die ÖPUL-Maßnahmenbeantragung beschränken und der Antrag im Frühjahr vervollständigt werden müssen.

Flächenmonitoringsystem (FMS) neu

Aufgrund von EU Vorgaben ist Österreich zur Einführung eines sogenannten Flächen Monitoringsystems verpflichtet. Mit modernster Satellitentechnik wird dabei im Zeitverlauf beispielsweise die beantragte Kultur ermittelt. Dieses System ersetzt viele Teile der Vorortkontrolle und wird auch zur Information und Unterstützung der Landwirte über etwaige Unregelmäßigkeiten verwendet. Dem Antragsteller wird dadurch die Möglichkeit der Antragskorrektur bis kurz vor den Auszahlungstermin gegeben.

Schafe und Ziegen: Angabe der Ohrmarke

Aufgrund einer Anlastung durch die Europäische Kommission und der dringenden Aufforderung zur Umsetzung muss in Österreich ab 2023 eine einzeltierbezogene Antragstellung mit Ohrmarken auch bei Schafen und Ziegen umgesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Maßnahmen Almbewirtschaftung als auch die Maßnahmen Tierwohl „Weide“ und „Behirtung“.

Almobmann/Almbewirtschafter durchzuführen und die Auftrieber müssen die Angaben zeitgerecht übermitteln, damit eine Meldung binnen 14 Tagen (wie bei der Almmeldung für Rinder) erfolgen kann.

Im Zuge der Abgabe der Auftriebslisten für Almen und Gemeinschaftsweiden sind ab 2023 folgende Angaben verpflichtend anzugeben:

- Ohrmarkennummer
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Gemolken/nicht gemolken
- Tierart (Schaf oder Ziege)
- Alm-/Weidebetriebsnummer
- Tierhalter-/Auftrieberbetriebsnummer

Die Meldung des Alm-/Weideauftriebes ist weiterhin vom



BEACHTEN

Für gewünschte ausführliche Beratungsgespräche sollten bereits frühzeitig Termine in der BBK vereinbart werden.

Ackerstatuserhalt und Dauergrünlandwerdung

Auch in der neuen GAP-Periode gelten die bereits bekannten Regeln zu Ackerstatus und Dauergrünlandwerdung, jedoch mit kleinen Änderungen.

Ackerflächen, welche mehr als fünf Jahre mit Gras oder Grünfütterpflanzen bestanden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind, werden zu Dauergrünlandflächen. Ein Betrieb hat jedenfalls dann Handlungsbedarf vor dem MFA 2023, wenn zum Beispiel auf einem Schlag in den Jahren bis einschließlich MFA 2022 bereits fünfmal ununterbrochen „Wechselwiese“ beantragt wurde. Soll die Dauergrünlandwerdung verhindert werden, muss spätestens im sechsten Jahr eine Maßnahme gesetzt werden, die diese unterbricht, hemmt oder den Fünf-Jahres-Zeitraum neu beginnen lässt.

Unterbrechung der Dauergrünlandwerdung

Bei Unterbrechung mit einer „echten“ Ackerkultur beginnt die „Laufzeit“ zur Grünlandwerdung neu. Sofern Ackerkulturen wie zum Beispiel Hafer bestandesbildend kultiviert und im MFA beantragt werden, unterbricht deren Anbau die Dauergrünlandwerdung – unabhängig von der Nutzung. Die Kultur muss zumindest zwischen 15. Mai und 15. Juni den Acker bestandesbildend bedecken und ortsüblich bewirtschaftet werden (Ernte frühes-



tens am 16. Juni). Die Schlagnutzungen „Klee“ und „Luzerne“ zählen zu den Ackerkulturen und werden somit nicht den zur Dauergrünlandwerdung zählenden Jahren angerechnet. Wichtig: Die Definitionen für „Klee“ und „Luzerne“ müssen beachtet werden (siehe Tabelle).

Mindestmaßnahmen zum Erhalt des Ackerstatus

Um den Ackerstatus zu erhalten, muss eine aktive Maßnahme gesetzt werden (Einsaat), die zu einer Änderung der Schlagnutzungsart führt. Ein bloßes Ändern der Nutzungsart im MFA reicht nicht aus! Wird durch die Reinsaat die Voraussetzung zur Beantragung als Klee oder Luzerne (90 % Anteil im Bestand) nicht erreicht, so muss die Kultur weiter als Kleegras beantragt werden und zusätzlich mit dem Code LRS versehen werden! Dadurch beginnt der Fünf-Jahres-Zeitraum neu zu laufen!

Zusätzlich ist ab 2023 neu auch eine Einsaat von mindestens zwei Arten von Gräsern in bestimmten Fällen zum Erhalt des Ackerstatus möglich! Dafür muss der Schlag mit „NGS“ codiert werden! Genaue Details zu dieser neuen Möglichkeit sind derzeit in Erarbeitung und werden bekanntgegeben. Für beide Codierungen ist eine Mindestsaatstärke von 20 kg/ha erforderlich. Eine Einsaat von Kleegras verlängert den Ackerstatus nicht! Zur Aus-

saattechnik gibt es in beiden Fällen keine Vorgaben, jedoch wird eine entsprechende Dokumentation sowie eine spezielle Codierung dieser Flächen verlangt!

Dokumentation

Für allfällige Vor-Ort-Kontrollen müssen Nachweise über die durchgeführte Fruchtfolge vorliegen, zum Beispiel Saatgutrechnung, Maschinen(ring)-Rechnung (mit Angabe bearbeiteter Feldstücke); bei Eigeneinsaat Dokumentation über eingesäte Kultur, Saatgutmenge, Datum und angewandte Saattechnik, betroffenes Feldstück.

Auch wenn die Wahl der Bodenbearbeitungsgeräte dem Landwirt überlassen bleibt: Eine wendende Bodenbearbeitung bzw. eine Bodenbearbeitung, die den Altbestand weitestgehend vernichtet, schafftten Sicherheiten, den Ackerstatus zu erhalten.

Hemmung der Dauergrünlandwerdung

Wird die Grünlandwerdung durch die Beantragung bestimmter Schlagnutzungen bzw. Codierungen lediglich gehemmt, dann zählen die von der Dauergrünlandwerdung betroffenen Schlagnutzungen vor dieser „Hemmung“ ebenfalls zum Zeitraum, der für die Grünlandwerdung berücksichtigt wird.

Bei Beantragung folgender (Acker-)Schlagnutzungsarten soll ab 2023 eine Hemmung der Dauergrünlandwerdung eintreten:

- GLÖZ 8 – Brachen
- GLÖZ 4 – Pufferrandstreifen
- Biodiversitätsflächen bei UBB oder BIO
- Begrünte Abflusswege (ÖPUL Erosionsschutz Acker)
- Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (ÖPUL Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker)

BEACHTEN



Grünlandumbruch?

Besonderes Augenmerk bei folgenden ÖPUL-Maßnahmen

- UBB/BIO: max. 1 ha im Verpflichtungszeitraum
- Humuserhalt und Bodenschutz (HBG): absolutes Umbruchsverbot
- Naturschutz: Auflagen lt. Projektbestätigung beachten
- Zusätzlich gibt es in den GLÖZ: Standards 1, 2, 4 und 9 Regelungen bzgl. Grünlandumbruch (siehe Artikel Seite 4)

- ÖPUL-Maßnahme Naturschutz
- ÖPUL-Maßnahme Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
- Die Schlagnutzungsart Energiegras zählt nicht mehr zu den Ackerfütternutzungen

Ackerstatusbegründung nur mit Acker

Um einen Grünlandumbruch auszulösen (z. B. bei einem Ackerflächentausch), dürfen nur jene Schlagnutzungen folgen, die als Ackerkulturen gelten. Das gilt auch bei Umbruch nach einer eingetretenen Dauergrünlandwerdung.

Neben Kulturen wie Getreide, Mais, Ackerbohne, Körnererbse ... zählen in diesem Zusammenhang auch die Schlagnutzungen Klee und Luzerne zu den Ackerkulturen (für eine korrekte Beantragung im MFA ist hier ein maximaler Grasannteil im Bestand von 10 % toleriert!).

Die Agrarmarkt Austria stellt einen sogenannten „Ackerfütterzähler“ zur Verfügung. Im GIS wird in einem eigenen Layer angezeigt, wie viele Jahre in den Mehrfachanträgen auf einem Feldstück bzw. auf einem Schlag Ackerfütter beantragt wurde. Dieser Layer stellt eine wertvolle Unterstützung für die betroffenen Landwirte dar.

Beantragung MFA

Grasanteil	Schlagnutzung
bis 10 %	Klee, Luzerne
10 bis 40 %	Kleegras*
über 40 %	Wechselwiese
über 90 %	Füttergräser

*ohne oder mit Code „LRS“; mit Code „LRS“ bedeutet Kleeeinsaat in Reinsaatstärke.